

Studiengruppe WAGENVERWENDER

Änderungen und Ergänzungen zum AVV Änderung von Artikel 15 AVV

1. Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

Die Laufleistung und der Einsatz der Wagen sind Elemente von wesentlicher Bedeutung für den Halter und für die Instandhaltung der Wagen. Die zurzeit in Art. 15 definierte Pflicht spiegelt die aktuelle Praxis einiger EVU nicht wider und entspricht nicht den EU-Richtlinien.

3. Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

Art. 15 bildet die Pflichten und Maßnahmen aus der TSI TAF nicht ab.

2. Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann

Die im AVV definierten Rechte und Pflichten müssen Informationen über die Leistung und die von den Güterwagen zurückgelegten Kilometern enthalten.

4. Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/ Ergänzung zu lösen ist

Art. 15 muss den Bestimmungen und Pflichten entsprechen, die insbesondere in den EU-Richtlinien über die Verfolgung der Wagen und ihre Laufleistung enthalten sind. Das Gemeinsame Komitee des AVV vereinbarte, dass im Juni 2017 ein Verfahren und eine Berechnungsmethode für die AVV-Partner vorgelegt und in einer künftigen Anlage 15 oder einem Anwendungsleitfaden beschrieben werden.

5. Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

Die Änderung verpflichtet die AVV-Partner, die in den EU-Richtlinien und –Verordnungen geforderten Informationen auszutauschen.

6. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)

Einfacherer Betrieb, laufleistungsabhängige Instandhaltung mit positiver Auswirkung: 4 auf der Skala von maximal 5.

7. Textvorschlag (Änderungen in blau):

Artikel 15 Informationen an den Halter

Die verwendenden EVU übermitteln dem Halter rechtzeitig die Informationen zum Betrieb seiner Wagen, gemäß den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften.

(Die bisherigen Absätze 1 und 2 des Artikels 15 entfallen)